



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. Dezember 2009 (StB 1057)

B+A 51/2009

Kantonalisierung Stadtpolizei und Friedensrichteramt Übergangsregelung

- Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes
- Anpassung des Taxireglements

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
4. März 2010

Übersicht

Der Grosse Stadtrat nahm am 5. Juni 2008 den Planungsbericht über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei (B+A 15/2008 vom 16. April 2008) zur Kenntnis. Die Zusammenlegung wird gemäss den Grundlagen des Planungsberichtes per 1. Januar 2010 vollzogen. Durch den Wechsel des Arbeitgebers müssen alle übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei auch die Pensionskasse wechseln. Dies hat andere Rentenleistungen zur Folge.

Die Stadt Luzern garantiert gemäss Planungsbericht denjenigen Mitarbeitenden der Stadtpolizei, die am 31. Dezember 2009 das 59. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden. Von dieser Regelung sind fünf Mitarbeitende betroffen.

Durch die Kantonalisierung der Friedensrichterämter wird die Friedensrichterin ab 2011 Mitarbeiterin des Kantons. Für sie sollen die gleichen Regelungen gelten wie für die Mitarbeitenden der Stadtpolizei.

Die gleiche Regelung wurde auch bei den Kantonalisierungen der Städtischen Mittelschulen (B+A 12/2007 vom 21. März 2007: „Kantonalisierung Städtische Mittelschulen, Übergangsregelung“) und der Gewerblichen Berufsschule angewandt (B+A 25/2002 vom 8. Mai 2002: „Kantonalisierung Gewerbeschule, Übergangsregelung“).

In den mit B+A 13/2009 vom 29. April 2009 am 25. Juni 2009 beschlossenen Anpassungen von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei wurde eine notwendige Anpassung des Reglements über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003 nicht vorgenommen. Es handelt sich dabei um die Bezeichnung der zuständigen Stelle.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Sachverhalt	4
1.1 Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei	4
1.2 Kantonalisierung Friedensrichteramt	4
1.3 Vorsorgeeinrichtung	4
2 Berufliche Vorsorge	5
2.1 Übertritt von der PKSL zur LUPK	5
2.2 Zurzeit höheres Leistungsniveau der PKSL	5
2.3 Übergangsrechtliche Möglichkeit	6
3 Kosten	6
4 Zuständigkeit	6
5 Anpassung des Taxireglements	7
6 Antrag	8

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Sachverhalt

1.1 Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei

Die Stadtpolizei Luzern und die Kantonspolizei werden auf den 1. Januar 2010 zusammengelegt (Planungsbericht Kantonsrat B 56 vom 23. Juni 2008, Planungsbericht Grosser Stadtrat B+A 15/2008 vom 5. Juni 2008). Zu diesem Zweck werden u. a. die Dienstverhältnisse der übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei mit der Stadt Luzern per 31. Dezember 2009 aufgehoben und durch neue Dienstverhältnisse mit dem Kanton Luzern ersetzt.

1.2 Kantonalisierung Friedensrichteramt

Per 1. Januar 2011 treten die neuen Prozessordnungen ZPO und StPO in Kraft. Mit der Revision verbunden ist die Neueinteilung der Gerichtskreise und der Übergang der Friedensrichterämter an den Kanton. Neu wird es im Kanton Luzern vier Friedensrichterkreise geben. Diese sind jeweils dem Bezirksgericht angegliedert. Die Amtsdauer der Friedensrichterin dauert bis 31. August 2012. Der Kanton anerkennt diese Wahl und wird die Amtsinhaberin als kantonale Mitarbeiterin voraussichtlich übernehmen.

1.3 Vorsorgeeinrichtung

Da die Mitarbeitenden den Arbeitgeber wechseln, wechseln sie auch ihre Vorsorgeeinrichtung und treten zur kantonalen Pensionskasse (LUPK) über.

Bei der Kantonalisierung der Mittelschulen (vgl. B+A 12/2007 vom 21. März 2007) und der Gewerblichen Berufsschule Luzern (vgl. B+A 25/2002 vom 8. Mai 2002) wurde denjenigen Mitarbeitenden, die das 59. Altersjahr (bzw. im Jahr 2002 altrechtlich das 60.) vollendet hatten, aus Gründen der Billigkeit zugestanden, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) erhalten hätten. Den damals betroffenen Lehrpersonen wurden die erwarteten Leistungseinbussen mit einer Gutschrift auf dem Altersguthaben im Pensionierungszeitpunkt ausgeglichen.

Die gleiche Regelung soll aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung auch bei der Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei gelten.

2 Berufliche Vorsorge

2.1 Übertritt von der PKSL zur LUPK

Das übertretende Personal der Stadtpolizei Luzern tritt per 31. Dezember 2009, die Friedensrichterin per 31. Dezember 2010 aus der PKSL aus. Diese Personen haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, die der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen wird. Es besteht volle Freizügigkeit. Durch die Freizügigkeitsleistung werden alle bis zum Austritt erworbenen Rechte abgegolten (Art. 15, 17 FZG).

Mit der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses beginnt die Versicherung bei der LUPK. Sie wird bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen von Gesetzes wegen begründet. Die übertretende Person hat weder ein Wahl- noch ein Mitspracherecht. Ein Mitspracherecht des Personals besteht im Fall, dass ein Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung für sein Personal wechseln will. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr wechselt das Personal den Arbeitgeber. Kanton und Stadt Luzern sind sich über die personal- und vorsorgerechtlichen Folgen der Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei einig. Das Reglement der kantonalen Pensionskasse lässt einen wahlweisen Verbleib des zurzeit noch städtischen Personals in der PKSL nicht zu. Zudem ist der Kanton gehalten, sämtliche Mitarbeitenden gleich zu versichern.

2.2 Zurzeit höheres Leistungsniveau der PKSL

Die Versicherungsbedingungen der LUPK sind zurzeit weniger vorteilhaft als diejenigen der PKSL.

Der Vergleich von Versicherungsleistungen verschiedener Pensionskassen aufgrund von aktuellen Reglementen und Leistungsprojektionen ist zwar durchaus möglich. Er gestattet indes nur eine Momentaufnahme und kann zu irreführenden Schlüssen führen. Einigermassen zutreffend ist er lediglich für Personen, die bereits oder demnächst rentenberechtigt sind. Für Versicherte hingegen, die das Rentenalter voraussichtlich erst in einigen Jahren erreichen werden, ist die entsprechende Momentaufnahme mit sehr vielen Unsicherheiten belastet. Erstens können die heutigen Reglemente geändert werden, zweitens steht die Leistungshöhe bei Beitragsprimatkassen nicht von vorneherein fest. Die PKSL und die LUPK sind öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Deren Kassenreglemente können vom Gesetzgeber jederzeit geändert werden. Auch Änderungen zuungunsten der Versicherten sind möglich. Es ist festzuhalten, dass es so gesehen offen ist, ob die Übertretenden beim dereinstigen Rentenbe-

zug weniger erhalten werden, wenn sie zur LUPK übertreten. Ein Verlust ist weder sicher noch quantifizierbar. Alle Aussagen über zukünftige Leistungen sind zu relativieren.

2.3 Übergangsrechtliche Möglichkeit

Obwohl der einzige Anspruch der Mitarbeitenden, die aus dem Dienstverhältnis zur Stadt und somit auch aus der PKSL austreten die Freizügigkeitsleistung ist, kann die Stadt im Sinne einer politischen Lösung ergänzende Leistungen beschliessen. Bedingung für solche Leistungen ist die sachliche Begründbarkeit. Sie müssen willkürfrei sein. Der Stadtrat sieht eine solche Möglichkeit für diejenigen Personen vor, die am 31. Dezember 2009 das 59. Altersjahr vollendet haben. Einerseits haben Versicherte der PKSL Anspruch auf den Bezug der Altersrente, wenn sie das 59. Altersjahr vollendet haben und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist. Dieser Anspruch auf Bezug der Altersrente besteht auch, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellt, sondern die Stelle wechselt. In diesem Fall kann sie zwischen der Überweisung der Freizügigkeitsleistung an den neuen Arbeitgeber und dem Bezug der Altersrente wählen. Theoretisch könnten diese Personen also von der PKSL die Altersrente beziehen und die berufliche Vorsorge bei der LUPK neu beginnen. Wirtschaftlich ist dies jedoch keine Alternative, da die Altersrente der LUPK verhältnismässig klein wäre und die theoretische Rentenerhöhung bei der PKSL nicht ausgleichen würde. Wesentlicher ist der Umstand, dass die über 59-jährigen Versicherten als Folge des Kassenwechsels nicht nur einen theoretischen, sondern wahrscheinlich einen tatsächlichen Verlust erleiden würden.

3 Kosten

Die Kosten dieser Übergangsregelung betragen für die sechs Versicherten, die diese Kriterien erfüllen, je nach gewähltem Pensionierungszeitpunkt der einzelnen Mitarbeitenden, zwischen Fr. 100'000.– und Fr. 391'000.–.

4 Zuständigkeit

Die zu bewilligende Ausgabe für sich allein genommen würde kreditrechtlich in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Mit der Übergangslösung wird indirekt aber auch beschlossen, dass jüngere Mitarbeitende nicht in den Genuss dieser Leistungen kommen. Dabei stellt sich die Frage, ob dieser Sachverhalt in Form einer Verfügung durch den Stadtrat oder eines rechtsetzenden Erlasses durch den Grossen Stadtrat zu regeln ist.

Der Kreis der Betroffenen ist bestimmbar, der zu regelnde Sachverhalt ist bestimmt (Altersrente in gleicher Höhe wie diejenige, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern ausgerichtet worden wäre). Dies würde eigentlich eher für eine Verfügung (allenfalls eine sogenannte Allgemeinverfügung) sprechen. Eine entsprechende Verfügung, die den Sachverhalt in verbindlicher und erzwingbarer Weise regelt, könnte indessen mangels einer gesetzlichen Grundlage vom Stadtrat nicht erlassen werden. Denn bei der vorgesehenen Übergangslösung handelt sich um eine freiwillige und nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung.

Die gesetzliche Grundlage für die Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes soll daher mit dem vorliegenden Reglement geschaffen werden.

5 Anpassung des Taxireglements

Infolge der auf Anfang 2010 beschlossenen Zusammenlegung von Stadt- und Kantonspolizei zur neuen Luzerner Polizei ist mit B+A 13/2009 vom 29. April 2009 die Anpassung der Reglemente über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, über die Feuerwehr Stadt Luzern, über das Taxiwesen (Taxireglement) sowie des Markreglements beschlossen worden. Die Anpassungen beschränkten sich dabei hauptsächlich auf die Bezeichnung der zuständigen Stelle. Diejenigen Aufgaben, die auch nach der Polizeizusammenlegung weiterhin im Kompetenzbereich der Stadt Luzern verbleiben, bislang aber an die Stadtpolizei delegiert waren, sollen neu vom Stadtrat wahrgenommen oder an eine von ihm bezeichnete Stelle übertragen werden können. Letzteres ist jedoch für Art. 12 Abs. 4 des Taxireglements unterlieben.

Art. 12 regelt die Taxichauffeurbewilligung. Abs. 4 besagt, dass der Leiter oder die Leiterin der Gewerbe- und Gesundheitspolizei die nötigen Vorschriften über die Taxichauffeurprüfung erlässt. Neu sollte wie bei den bereits beschlossenen Änderungen der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle die nötigen Vorschriften über die Taxichauffeurprüfung erlassen.

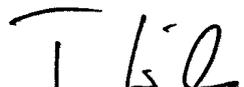
Diese Reglementsänderung soll am 1. Juli 2010 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die heute bestehenden Richtlinien Gültigkeit.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes zuzustimmen sowie die Anpassung des Reglements über das Taxiwesen zu genehmigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Dezember 2009


Urs W. Studer
Stadtpräsident


Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 51 vom 16. Dezember 2009 betreffend

Kantonalisierung Stadtpolizei und Friedensrichteramt: Übergangsregelung

- **Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes**
- **Anpassung des Taxireglements,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. **Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes**

vom 4. März 2010

Art. 1 *Bestandesgarantie*

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen Mitarbeitenden der Stadtpolizei Luzern und des Friedensrichteramtes, die am 31. Dezember 2009 das 59. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

Art. 2 *Abwicklung*

Der Stadtrat trifft mit der Pensionskasse der Stadt Luzern eine Vereinbarung über die Administration der Erhöhung der Einlagen in die individuellen Konti der Mitarbeitenden gemäss Art. 1 bei der Luzerner Pensionskasse.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2016.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

- II. Das Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1.

Art. 12 *Taxichauffeurbewilligung*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle erlässt die nötigen Vorschriften über die Taxichauffeurprüfung.

2. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. März 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Marcel Lingg
Ratspräsident



Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

